

---

## Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

---

Im November 2009

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Herr Mainz ist als einer der ersten Steuerberater als „**Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)**“ anerkannt worden. Näheres dazu im folgenden Artikel. Wie die Prämien und Leistungen einer **Praxisausfallversicherung** einkommensteuerlich behandelt werden, lesen Sie im zweiten Artikel; und was Sie bei der Eröffnung einer **Praxis in Ihrem Wohnhaus** beachten müssen, um den vollen Betriebsausgabenabzug zu erhalten, im **Steuertipp**.

Fachberater für den Heilberufebereich

### Fachberaterbezeichnungen jetzt auch bei Steuerberatern

Was bei Ärzten und Rechtsanwälten aus gutem Grund seit langem praktiziert wird, ist **seit 2008 auch für Steuerberater** möglich: nach einer Fortbildung mit Abschlussprüfung und Nachweis praktischer Erfahrungen kann eine **Fachberaterbezeichnung** verliehen werden.

Dabei handelt es sich in der Regel um Fachberaterqualifikationen, die sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beziehen, wie z.B. Fachberater für internationales Steuerrecht.

Ein in Deutschland bisher einzigartiger, weil **branchenbezogener Fachberaterlehrgang** ist der "**Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)**".

Herr Mainz hat an dem ersten bundesweit ausgerichteten Lehrgang teilgenommen und ist als ei-

ner der ersten Steuerberater als „**Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)**“ anerkannt worden. Die **Inhalte** des Fachberaterlehrgangs haben wir im Überblick unten aufgeführt.

Nach heutigem Stand dürften Ende 2009 nur ca. 200 von mehr als 80.000 Steuerberatern (0,25%) über diese Fachberaterbezeichnung verfügen.

### Qualifikation, Erfahrung und Netzwerk

Die mit der Aufrechterhaltung der Fachberaterbezeichnung verbundene Verpflichtung zur Fortbildung trägt wie im ärztlichen Bereich dazu bei, Qualitätsstandards zu halten.

Neben dem aktuellen Informationsstand sind die **langjährige Erfahrung** auf dem Beratungsgebiet und ein gut ausgebautes **Netzwerk von Spezialisten** weitere Säulen unsere Tätigkeit.

### In dieser Ausgabe

- In eigener Sache:**  
Fachberater für den Heilberufebereich ..... 1
- Praxisausfallversicherung:**  
Art des versicherten Risikos maßgeblich ..... 2
- Erstinvestitionen:** Zweifelsfragen zum  
Investitionszulagengesetz sind geklärt ..... 2
- Schadensersatzrenten:**  
Verwaltung zeigt sich bei Besteuerung großzügig ..... 2
- Private Kfz-Nutzung:** Wann gehört  
ein Leasingfahrzeug zum Betriebsvermögen? ..... 3
- Gewerblicher Grundstückshandel:** Welche  
Immobilien gehören zum Betriebsvermögen? ..... 3
- Grunderwerbsteuer** Bemessungsgrundlage  
ist der einheitliche Erwerbsgegenstand ..... 3
- Werbungskostenabzug:**  
Wann ist eine Abschiedsfeier beruflich veranlasst? ..... 4
- Steuertipp:** Nur Einstufung als Praxisräume  
erlaubt Betriebsausgabenabzug ..... 4

## Inhalte des Fachberaterlehrgangs

- Das Gesundheitswesen der BRD
- Das Zulassungsverfahren - Notwendige Genehmigungen im Praxisbetrieb
- Ärztliches und zahnärztliches Berufsrecht sowie das Berufsrecht anderer Heil- und Heilhilfsberufe
- Ärzte und Zahnärzte im Steuerrecht
- Andere Heil- und Heilhilfsberufe im Steuerrecht.
- Praxiskooperation und Praxisfusion
- Einzelverträge / Strukturverträge - Integrationsverträge, besondere Versorgungsverträge, Verträge mit Krankenhäusern
- Die Abrechnung nach EBM und GOÄ bei den niedergelassenen Ärzten sowie nach BEMA und GOZ bei den niedergelassenen Zahnärzten
- Die rechtssichere Abrechnung und Problemkreis „Wirtschaftlichkeitsprüfung / Regressverfahren“
- Sekundärmarkt „IGeL“ - Marketing in der Arzt-/ Zahnarztpraxis - Werberecht
- Betriebswirtschaftliche Praxisführung - Praxisbewertung
- Qualitätsmanagement und Controlling in der Praxis
- Medizinische Grundbegriffe und notwendiges medizinisches Basiswissen
- Zahnmedizinische Grundbegriffe und notwendiges zahnmedizinisches Basiswissen
- Die Arzt-/Zahnarztpraxis in der Krise / Insolvenz

## Praxisausfallversicherung

### Art des versicherten Risikos maßgeblich

Bei Ihnen als Arzt sind Erfolg und Bestand der Praxis ganz entscheidend von Ihrer Person abhängig. Dies birgt, falls Sie einmal ausfallen sollten, außerordentliche finanzielle Risiken. Zur Absicherung bietet sich die sogenannte **Praxisausfallversicherung** an. Aber wie werden die Prämien oder gegebenenfalls die Versicherungsleistung einkommensteuerlich behandelt?

Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst eine Entscheidung getroffen. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Prämie als Betriebsausgabe und die Leistung als -einnahme zu versteuern sei, wenn mit der Versicherung ein **betriebliches Risiko** abgesichert wird. Wird hingegen ein **privates Risiko** abgesichert, sei weder Beitragszahlung noch Versicherungsleistung betrieblich veranlasst. Die Zahlung könne unter Umständen zu Sonderausgaben führen, während die Leistung nicht der Einkommensteuer unterliege.

Ordnet der BFH **Unfall oder Krankheit** grundsätzlich den **außerbetrieblichen** Risiken zu, so beurteilt er die **Praxisschließung** aufgrund ordnungsbehördlicher Verfügung (Quarantäne) und die **Zerstörung oder Beschädigung** betrieblicher Gegenstände und Einrichtung als **betriebliche**

Risiken. Werden durch die Praxisausfallversicherung sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Risiken abgedeckt, sei zur Bestimmung des Betriebsausgabenabzugs das **Verhältnis der Prämien mit betrieblichem Versicherungsanteil zu denen ohne maßgeblich**.

**Hinweis:** Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung unterliegen ebenfalls nicht der Einkommensteuer.

## Erstinvestitionen

### Zweifelsfragen zum Investitionszulagengesetz sind geklärt

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums sind die Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie neuer Gebäude nach dem **Investitionszulagengesetz** nur begünstigt, wenn sie zu einem **Erstinvestitionsvorhaben** gehören. Ein solches Vorhaben kann sowohl eine Vielzahl von Investitionen als auch nur eine einzelne umfassen. Ob vergleichbare Wirtschaftsgüter bereits im Betrieb vorhanden sind, spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass es sich bei der Erstinvestition um die

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer Betriebsstätte handelt.

Den Antrag auf Investitionszulage müssen Sie beim zuständigen Finanzamt nach amtlichem Vordruck stellen und eigenhändig unterschreiben. Die Investitionen, für die Sie eine Zulage beanspruchen, müssen Sie genau bezeichnen, um die Nachprüfbarkeit sicherzustellen. Im Antrag für das Anfangsjahr des Erstinvestitionsvorhabens müssen Sie nicht alle Einzelinvestitionen genau bezeichnen. Auch nach Antragstellung können Sie als Anspruchsberechtigter Ihre Angaben berichtigen, solange noch kein bestandskräftiger Bescheid erteilt wurde.

**Hinweis:** Bei größeren Investitionen ist es ratsam, Investitionszulagen möglichst frühzeitig zu beantragen und die steuerrechtlichen Auswirkungen bereits im Vorfeld gemeinsam mit Ihrem Steuerberater sorgfältig zu untersuchen.

## Schadensersatzrenten

### Verwaltung zeigt sich bei Besteuerung großzügig

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegen **Schadensersatzrenten** nur in solchen

Fällen der **Einkommensteuer**, in denen Ersatz für andere, bereits steuerbare Einkünfte geleistet wird. Daraus zieht die Verwaltung überwiegend positive Folgerungen für die betroffenen Bürger:

- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, die bei Verletzung höchstpersönlicher Güter in der privaten Vermögenssphäre geleistet werden (**Mehrbedarfsrenten**), sind weder als Leibrenten noch als sonstige wiederkehrende Bezüge steuerpflichtig.
- Dies gilt auch für die Zahlung von **Schmerzensgeldrenten** nach § 253 Abs. 2 BGB. Ebenso wie die Mehrbedarfsrente stellen sie einen Ersatz für den Schaden dar, der durch die Verletzung höchstpersönlicher Güter eingetreten ist. In den einzelnen Leistungen einer Schmerzensgeldrente ist auch kein steuerpflichtiger Zinsanteil enthalten.
- Ferner ist die **Unterhaltsrente** nach § 844 Abs. 2 BGB nicht steuerbar, da sie lediglich den Unterhaltsanspruch ausgleicht, der durch das schädigende Ereignis entstanden und nicht steuerbar ist, jedoch keinen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellt.

#### Private Kfz-Nutzung

### **Wann gehört ein Leasingfahrzeug zum Betriebsvermögen?**

Nutzen Sie ein Leasingfahrzeug sowohl bei Ihrer Tätigkeit als Arzt als auch zu privaten Zwecken? Dann spielt der Umfang der betrieblichen bzw. der privaten Nutzung eine wesentliche Rolle für die Einkommensbesteuerung.

Wird ein Fahrzeug nur in geringem Umfang betrieblich genutzt, ordnet es das Finanzamt dem Privatvermögen zu. Lediglich der nachgewiesene betriebliche Nutzungsanteil wird dann als Betriebsausgaben berücksichtigt. Vorteilhafter ist die Zuordnung zum Betriebsvermögen, weil das Finanzamt dabei zunächst alle Aufwendungen inklusive der Leasingraten als Betriebsausgaben erfasst. Der private Nutzungsanteil wird dann entweder auf Basis eines Fahrtenbuchs oder nach der sogenannten 1%-Regelung (Formel: 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung x Anzahl der Nutzungsmonate) ermittelt.

Mit der Frage, ob das **Leasingfahrzeug** eines Zahnarztes dem Betriebsvermögen zugeordnet werden kann, hat sich das Finanzgericht Köln (FG) befasset. Es hat entschieden, dass der Arzt für das Fahrzeug den vollen Betriebsausgabenabzug erhält, obwohl er es nur zu 30 % betrieblich nutzt, und dass er die **Privatnutzung nach der 1%-Regelung** zu versteuern hat. Wegen der zu 30 %

betrieblichen Nutzung ordnete das FG den Pkw dem gewillkürten Betriebsvermögen zu. **Gewillkürtes Betriebsvermögen liegt bei einer betrieblichen Nutzung von 10 % bis 50 %** vor, wenn

- die Leasing- und Verbrauchskosten laufend und zeitnah als betriebliche Aufwendungen gebucht werden und
- das Kfz im Leasingvertrag als Geschäftsfahrzeug bezeichnet wird.

**Hinweis:** Seit 2006 kann aufgrund einer Gesetzesänderung die **Privatnutzung nur noch dann nach der 1%-Regelung** besteuert werden, wenn die **betriebliche Nutzung über 50 %** liegt.

#### Gewerblicher Grundstückshandel

### **Welche Immobilien gehören zum Betriebsvermögen?**

Veräußern Sie innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung mehr als drei Immobilien, begründen Sie damit einen gewerblichen Grundstückshandel. Dies hat zur Folge, dass Sie auf die Gewinne nicht nur Einkommensteuer, sondern möglicherweise auch Gewerbesteuer zahlen müssen.

**Gewerblicher Grundstückshandel** kann auch dann vorliegen, wenn Sie nur ein Objekt veräußern, welches Sie aber bereits mit der Absicht erworben haben, es zeitnah wieder zu verkaufen. In einem solchen Fall werden laut Bundesfinanzhof **auch jene Immobilien**, die Sie nur **mit bedingter Veräußerungsabsicht erworben** haben, tatsächlich **aber in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem in unbedingter Veräußerungsabsicht erworbenen Objekt verkaufen**, dem **Betriebsvermögen** zugeordnet.

Ein mindestens fünf Jahre lang selbstgenutztes Objekt gehört allerdings weiterhin zu Ihrem Privatvermögen. Dessen Veräußerung bleibt steuerlich unbelastet, da zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist von der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne ausgenommen sind.

#### Grunderwerbsteuer

### **Bemessungsgrundlage ist der einheitliche Erwerbsgegenstand**

Erwerben Sie ein bebautes Grundstück, bei dem noch Modernisierungs-, Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen am Gebäude ausstehen, sollten Sie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs beachten: So ist bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer das Grundstück einschließlich

der Maßnahmen, die im Bauvertrag aufgeführt sind, Gegenstand des Erwerbs, wenn der Bauvertrag noch vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags unterzeichnet worden ist.

Der **maßgebliche Gegenstand** des grunderwerbsteuerrechtlichen Erwerbsvorgangs ist zwar zunächst der **Kaufvertrag**. Ergibt sich jedoch aus **weiteren Vereinbarungen**, die mit ihm **in rechtlichem oder objektiv sachlichem Zusammenhang** stehen, dass Sie das Grundstück bebaut erhalten, bezieht sich der Erwerbsvorgang auf diesen **einheitlichen Erwerbsgegenstand**.

Ein solcher **Zusammenhang zwischen den Verträgen** ist unter anderem dann gegeben, wenn Sie im Zeitpunkt, in dem Sie den Grundstückskaufvertrag unterschreiben, in Ihrer Entscheidung über das Ob und Wie der Baumaßnahme gegenüber der Veräußererseite nicht mehr frei sind. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Sie den Bauvertrag vor Abschluss oder Wirksamwerden des Kaufvertrags unterschrieben haben. Diese Grundsätze gelten auch für den Erwerb bebauter Grundstücke, bei denen es lediglich um die Modernisierung, Sanierung und/oder den Ausbau eines bereits vorhandenen Gebäudes geht.

#### Werbungskostenabzug

### **Wann ist eine Abschiedsfeier beruflich veranlasst?**

Stehen Sie als angestellter Arzt kurz vor dem Ruhestand? Planen Sie vielleicht schon Ihre Abschiedsfeier? Dann dürfte es Sie interessieren, ob die Kosten, die Ihnen dabei entstehen, steuerlich berücksichtigt werden können.

Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Hamburg befasst und als **Voraussetzung** hervorgehoben, dass die Feier **beruflich** und nicht **privat veranlasst** sein muss. Eine Abwägung aller Umstände sei stets vorzunehmen, wobei neben dem Anlass auch **maßgeblich** sei,

- wer als Gastgeber auftritt,
- wer die Gästeliste bestimmt,
- ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter handelt und
- in wessen Räumlichkeiten bzw. an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet.

Im entschiedenen Fall hat das Gericht dem Werbungskostenabzug zugestimmt, weil die Abschiedsfeier der letzte Akt der beruflichen Tätigkeit war, der Arbeitgeber sich durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten beteiligte, lediglich Kollegen eingeladen waren und die Feier

zeitlich auf die Dienstpläne abgestimmt war.

**Hinweis:** Übernimmt der Arbeitgeber die Aufwendungen für den Arbeitnehmer, liegt dann kein Arbeitslohn vor, wenn eine betriebliche Veranlassung besteht. Dann wird ebenfalls auf die oben genannten Umstände abgestellt.

#### Steuertipp

### **Nur Einstufung als Praxisräume erlaubt Betriebsausgabenabzug**

Planen Sie, in Ihrem Wohnhaus eine Privat- oder Notfallpraxis zu eröffnen? Dann sollten Sie beachten, dass die Realisierung Ihrer Pläne zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt führen kann. Denn bewerten die Beamten Ihre Praxis als häusliches Arbeitszimmer, dann wird Ihnen der Betriebsausgabenabzug für die laufenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Räumen entstehen (z.B. anteilige Abschreibung, Zinsaufwendungen, Betriebskosten usw.), gänzlich verwehrt. Stuft das Finanzamt die Räumlichkeiten hingegen als typische Praxisräume ein, steht Ihnen der unbeschränkte **Betriebsausgabenabzug** zu.

Der Bundesfinanzhof geht dann von **Praxisräumen** aus, wenn die fraglichen Zimmer den Anforderungen an die Behandlung Ihrer Patienten gerecht werden, entsprechend eingerichtet und für die Patienten leicht zugänglich sind. Insbesondere der Frage der unkomplizierten Erreichbarkeit kommt entscheidende Bedeutung zu: Verfügen die Räumlichkeiten über einen **eigenen Eingang**, liegt eine Praxis vor. Selbst ein gemeinsamer Eingangsbereich für Privat- und Praxisräume wird anerkannt, wenn er sich **vom privaten Bereich abhebt**. Müssen Ihre Patienten allerdings privat genutzte Teile des Hauses wie einen Flur oder eine Diele durchqueren, um ins Behandlungszimmer zu gelangen, müssen Sie mit einer Bewertung als häusliches Arbeitszimmer rechnen.

**Hinweis:** Bei der Frage, ob in Ihrem speziellen Fall Praxisräume oder ein häusliches Arbeitszimmer vorliegt, tragen Sie selbst die Beweislast. Wenden Sie sich deshalb an Ihren steuerlichen Berater, damit er Sie bei Ihren Planungen auch in dieser Hinsicht unterstützen kann.

Mit freundlichen Grüßen